

Straßenunterhaltung und Straßenbetriebsdienst – Kernforderungen des Landkreistags

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 wurden unter anderem auch die staatlichen Straßenbauämter mit den Straßenmeistereien in die Kreise eingliedert. Die aktuelle Aufgabenverteilung ergibt sich namentlich aus den §§ 51 ff. Straßengesetz Baden-Württemberg. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den letzten 15 Jahren seit der Verwaltungsreform gesammelt wurden, hat der Landkreistag Baden-Württemberg das vorliegende Positionspapier entwickelt. Die darin erhobenen Kernforderungen haben das doppelte Ziel, zum einen eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Landratsämter und Landkreise zu gewährleisten und zum anderen die Effizienz und Effektivität der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg weiter zu steigern.

1. Die Finanzausstattung des Straßenbetriebsdienstes für die Landesstraßen ist auskömmlich zu bemessen.

Die Mittel für den Betrieb und die Unterhaltung (UI-Mittel) der Landesstraßen wurden bis zum Jahr 2017 schrittweise auf 72,6 Millionen Euro angehoben. Ab dem 2018 sollte über die Auszahlungsbeträge neu verhandelt werden. Eine Einigung konnte bisher allerdings noch nicht erzielt werden.

Zwischenzeitlich sind nicht unerhebliche Ausgabesteigerungen insbesondere aus folgenden Gründen festzustellen:

allgemeine Preissteigerungen (Tarifsteigerungen, höhere Material- und Treibstoffkosten, höhere Unternehmerentgelte u.a.);
Zuwächse im Straßennetz einschließlich neuer Verkehrsanlagen (Tunnels, Lichtsignalanlagen, Umgehungsstraßen, Entwässerungseinrichtungen, Radwege, Ausgleichsflächen u.a.); qualitative

Aufgabensteigerungen einschließlich neuer Rahmenbedingungen (ökologisch orientierter Grünpflege, Unterhaltung von Entwässerungsanlagen, -becken, Arbeitssicherheit ASR, Mehrkosten infolge unumgänglicher Nacht- bzw. Wochenendbaustellen, erhöhte Winterdienst-aufwendungen an Radwegen u.a.).

Die UI-Mittel sind auch schon für die Jahre 2018 und 2019 um je 3 % bzw. 2,2 Mio. Euro anzuheben. Im Jahr 2020 ergibt sich eine Summe von 79,3 Mio. Euro, die in den Folgejahren jährlich ebenfalls um mindestens 3 % angehoben werden muss. Diese Beträge wurden bereits im Rahmen der Beratungen der gemeinsamen Finanzkommission für den Doppelhaushalt 2020/2021 angemeldet.

Die UI-Mittel für die Bundesstraßen sind ebenfalls auskömmlich bereitzustellen.

2. Die UI-Mittel für die Bundes- und Landesstraßen sind verursachungsgerecht zu verteilen.

Durch die begonnene Bemessung der Zuweisungen aufgrund von Kennzahlen („Preise“ je Leistungseinheit) wurde durch die ergebnisorientierte Steuerung (EOS) ein richtiger Weg eingeschlagen. Es muss sichergestellt werden, dass durch die laufenden Zuweisungen lediglich ein zu definierender „normaler Winter“ abgedeckt wird und dass für noch zu definierende „Extremwinter“ zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stehen. Diese könnten per Deckungsvermerk durch die Nichtinanspruchnahme von Erhaltungsmitteln finanziert werden. Bei einem „normalen Winter“ könnten die nicht notwendigen Mittel wieder für Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die zur Umsetzung der EOS notwendigen Bestandsaufnahmen sind durch das Land zu finanzieren.

3. Die Unterhaltung und Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen sind bei den Landratsämtern zusammenzuführen.

Die seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2005 immer wieder zutage tretenden Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Unterhaltung (durch die Kreise) und Erhaltung (durch die Regierungspräsidien) könnten durch eine Zusammenführung beider Aufgabenfelder bei den Landratsämtern deutlich abgemildert werden. Hierdurch wäre auch ein noch wirtschaftlicherer Einsatz der Ressourcen möglich, da beide Bereiche sich zwangsläufig bedingen: Gut erhaltene Straßen verursachen deutlich geringere Unterhaltungskosten. Eine Abwicklung vor Ort "aus einem Guss" wäre möglich.¹

4. Felssicherungsmaßnahmen müssen in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien.

Die Regelungen des § 51 StrG sind dahingehend neu zu fassen, dass Maßnahmen zur Felssicherung in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien fallen.

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Straßengesetzes ist die untere Verwaltungsbehörde (UVB) für die betriebliche und bauliche Unterhaltung an Bundes- und Landesstraßen zuständig. Nach § 51 Abs. 2 Nr. 6 StrG ist die UVB auch zuständig für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und der verkehrssichernden Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken, sofern der Straßenbaulastträger verpflichtet ist. Ausgenommen ist die Verkehrssicherung für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen durch die Regierungspräsidien.

Neben sicherlich zahlreichen kleineren diesbezüglichen Beräumungs- und Sicherungsarbeiten erreichen mittlerweile viele dieser Maßnahmen eine sehr

hohe finanzielle Größenordnung sowie einen sehr hohen flächenmäßigen, planerischen und baulichen Umfang. Außerdem sind bei diesen Eingriffen meist auch umfangreiche naturschutz- und artenschutzrechtliche Abstimmungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen (ggf. mit Rechtsverfahren und/ oder Grunderwerb).²

5. Planungen und Bauausführungen für Maßnahmen des Bundes und des Landes sind auskömmlich zu finanzieren.

Übernehmen Kreise Planungsleistungen und Bauausführungen für Erhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen, sollte auch eine auskömmliche Finanzierung durch das Land erfolgen.

Gleiches gilt unter anderem auch für die Verkehrssicherung bei Brückenprüfungen, Vermessung, Begehung von Strecken zur Bauvorbereitung, Absicherungen, Ausstattung von Veranstaltungen des Regierungspräsidiums.

6. Soweit auch außerhalb des Winterdienstes eine Rufbereitschaft vorzusehen ist, muss diese auskömmlich finanziert sein.

Die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft im Straßenbetriebsdienst außerhalb des Winterdienstes bzw. die Festlegung von Anforderungsprofilen und Standards mit Berücksichtigung der Konsequenzen auf das UI-Mittelbudget ist zu klären.

7. Baumaßnahmen sind mangelfrei an den Straßenbetriebsdienst zu übergeben.

Die Regierungspräsidien sollten bei Neu-, Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auch die Straßenausstattung konsequent planen und deren Realisierung vollständig abarbeiten. Die notwendigen

¹ Durch die künftige eigene Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Bundesautobahnen im Rahmen der Gründung der Autobahngesellschaft werden ohnehin Strukturüberlegungen bei den Regierungspräsidien und der Landesstelle für Straßentechnik angestellt. Dies sollte zum Anlass genommen werden, dass die Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg effizient und effektiv aufgestellt wird.

² Auch der Landesrechnungshof hat sich in seiner Denkschrift 2016 (Beitrag Nr. 25) mit der Verkehrssicherungspflicht bei Hang- und Felssicherungen befasst. Danach handelt es sich um eine „komplexe Spezialaufgabe“, die der Aufgabe her richtigerweise dem Erhalt und damit den Regierungspräsidien zugeordnet werden sollte.

Bestandsunterlagen der Straße einschließlich der Bauwerksunterlagen, der Pläne der Entwässerung, der Inventarisierung der Straßenausstattung, der Dokumentation der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bereitzustellen, ebenso Pflegepläne, Betriebsanweisungen, etc.

8. Die Stellen der Straßenbauamtsleiter sind angemessen zu bewerten.

Es sollten in einem ersten Schritt die neun Stellen in A16 im Staatshaushaltsplan ausgewiesen werden, die benötigt werden, um die bisher bereits entsprechend bewerteten Kreisstraßenbauamtsleitungen abdecken zu können.

Um die Attraktivität von Führungspositionen in der Straßenbauverwaltung zu erhalten, sind darüber hinaus zusätzliche A 16-Stellen zu schaffen.

Im Übrigen sollten die Bewertungskriterien dahingehend angepasst werden, dass Stellen der Besoldungsgruppe A 16 auch bei weniger als 950 km Betreuungslänge möglich sind.

9. Faire Beteiligung der Landratsämter am allgemeinen Stellenaufwuchs in der Straßenbauverwaltung.

Das Land schafft derzeit über 200 neue Stellen für den Straßenbereich. Dieser Aufwuchs sollte bedarfsgerecht auch den Landesratsämter zugutekommen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalen Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de